

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst

Frankfurt am Main

Fachbereich Darstellende Kunst



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Studien- und Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang

Gesang

Gemäß § 50 Abs. (1)1 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. Nov. 2007 erlässt der Fachbereichsrat Darstellende Kunst an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Gesang.

Frankfurt, den 17.06.2009

Inhaltsübersicht:

I. Vorbemerkung	3
II. Allgemeines	3
§1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad	3
§2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung	4
§3 Prüfungsausschuss	5
§4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§5 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen	7
§6 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise	8
§7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote	9
§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§9 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	10
§10 Ungültigkeit von Modulprüfungen	11
§11 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten	12
§12 Studienfachberatung	12
III. Aufbau und Inhalt des Studiums	12
§13 Aufbau des Studiums	12
§14 Gliederung des Studiums nach Inhalten	12
§15 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)	21
IV. Schlussbestimmungen	23
§16 Inkrafttreten	23

I. Vorbemerkung

1. Auf Grund des § 25 in Verbindung mit §42 Abs.5, mit § 40 Abs. 2 Ziff. 6 sowie mit § 48 Abs. 2 Satz 2, Ziff. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 5. November 2007 (GVBl. I, S. 710) hat – nach Stellungnahme des Senats am 29.06.2009 - das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main am 22.06.2010 die Einrichtung des Masterstudiengangs Gesang beschlossen.
2. Die Stellungnahme des Hochschulrates erfolgte am XX.XX. 2010.
3. Der Fachbereichsrat 3 hat gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 1 am 16.06.2009 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

II. Allgemeines

§1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

1. Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des Masterstudiengangs Gesang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.
2. Der Masterstudiengang Gesang befähigt die Absolventen des Studienganges, im heutigen Berufsleben als professionelle Konzert- und/oder Opernsänger erfolgreich tätig zu sein. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein Konzertsänger sich auf der Opernbühne bewähren können und auch ein Opernsänger im Konzert bestehen muss. Daher ist in dem Studiengang eine Schwerpunktsetzung möglich, nicht aber ein Ausblenden des jeweils anderen Teiles des Berufsfeldes.

Neben dem Erreichen einer profunden Gesangstechnik stehen für den Schwerpunkt Konzert die stil- und werkgerechte Interpretation von Oratorien, Liedern und Konzertrepertoire und für den Schwerpunkt Oper die Befähigung als stil- und werkgerechter Sänger-Darsteller im Vordergrund. Die enge Zusammenarbeit mit den Theatern der Hessischen Theaterakademie und Konzertveranstaltern im Rhein-Main-Gebiet ist integraler Bestandteil der Ausbildung und wird ergänzt durch regelmäßige Vorsingen, zu denen auch Agenturen eingeladen werden.

Die Ausbildung zum Opern- und/oder Konzertsänger an der HfMDK Frankfurt geschieht sowohl projekt- als auch personenbezogen.

Die individuelle Förderung der Studierenden wird auch durch die enge Zusammenarbeit aller Lehrenden in Unterrichtsformen wie team-teaching, offener Unterricht etc. ermöglicht.

Schwerpunkt Konzert:

Die Ausbildung in den zentralen Fächern Gesang, Korrepetition, Oratorien- und Liedgestaltung sowie Sprechen wird ergänzt durch Meisterkurse, Workshops wie Mentales Training, spezielle Professionalisierung, Körpertraining etc. Für Studierende mit einem besonderen Interesse in historischer Interpretationspraxis besteht die Möglichkeit, im Wahlbereich Unterrichte aus dem Angebot des Instituts für Historische Interpretationspraxis (HIP) zu belegen.

Schwerpunkt Oper:

Die Ausbildung in den zentralen Fächern Gesang, szenische Darstellung, Korrepetition und Dialogsprechen wird ergänzt durch Meisterkurse, Workshops wie „Mentales Training“, spezielle Professionalisierung, Körpertraining etc.

3. Der Masterstudiengang schließt mit dem Abschluss Master of Music (M.Mus.) ab.

§2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

1. Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
2. Die Zulassung zum Masterstudiengang Gesang setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im In- oder Ausland mit Hauptfach Gesang oder einen vergleichbaren Abschluss voraus.
3. Die Zulassung zum Masterstudiengang Gesang setzt das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung voraus.
4. Die inhaltlichen Anforderungen in der Aufnahmeprüfung sind folgende:

a) Anforderungen für den Schwerpunkt Oper:

Einzureichen ist ein Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 5 Opern-Arien oder -Szenen (mindestens 2 mit Rezitativ)
- eine Oratorienarie
- 4 Lieder
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen
- Eventuelle szenische Übungen oder Improvisationen finden nach Maßgabe der Prüfungskommission im 2. Prüfungsabschnitt statt.
- Opernarien und Lieder müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen; darunter mindestens eine von Mozart oder Haydn und eine Kompositionen nach 1950; die Oratorien-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-

Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.

b) Anforderungen für den Schwerpunkt Konzert:

Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 40 Minuten Dauer, darunter

- 4 Arien aus Oratorien, davon mindestens eine mit Rezitativ,
- eine Opernarie
- 8 Lieder (bzw. Arien aus Kammerkantaten im Falle Orientierung HIP).
- Ein vorbereiteter Prosatext oder ein Gedicht in deutscher Sprache von maximal 5 Minuten Länge, auswendig vorzutragen
- Oratorien und Lieder müssen aus mindestens 3 Zeitepochen sein; darunter mindestens eine Arie von J.S. Bach, eine von Mozart/Haydn und eine Kompositionen nach 1950; die Opern-Arie kann beliebig gewählt sein. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden

Für Studierende mit einem besonderen Interesse im Bereich historischer Interpretationspraxis besteht die Möglichkeit, im Wahlbereich Unterrichte aus dem Angebot des Instituts für Historische Interpretationspraxis (HIP) zu belegen. In diesem Falle sollte bereits das Programm der Aufnahmeprüfung das besondere Interesse für die Musik zwischen 1600 und 1800 widerspiegeln. Eine Cembalo-Prüfung nach Maßgabe des Instituts für Historische Interpretationspraxis ist obligatorisch.

5. Die Prüfung findet in zwei Teilen statt und kann sich deswegen über mehrere Tage erstrecken.
6. Darüber hinaus wird nach Aktenlage (Studienleistungen aus dem/den bisherigen Studiengängen) geprüft, ob Italienischkenntnisse im ausreichenden Maße vorhanden sind. Falls nicht kann die Prüfungskommission eine Verpflichtung zur Belegung weiterer Italienischkurse im Rahmen des Wahlbereichs aussprechen.
7. Die weiteren Bestimmungen zur Eignungsprüfung sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen regelt die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§3 Prüfungsausschuss

1. Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig.

2. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.
2. Studienzeiten, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen und Ausbildungsstätten oder in einem Fest-Engagement außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor dem Ablegen der Masterprüfung muss der Studierende mindestens die Hälfte seines Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verbracht haben. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
3. Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, von der Leitung des Ausbildungsbereiches anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.
4. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 7 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei un-vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
5. Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.
6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§5 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

1. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Gesang beträgt zwei Studienjahre (4 Fachsemester).
2. Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Gesang werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren.
3. Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an die Leiterin oder den Leiter der Abteilung „Studium und Lehre“ zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge wird der oder die Studierende schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.
4. Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die für die Nichtberücksichtigung notwendigen Nachweise sind von der oder dem Studierenden vorzulegen.
5. Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 4.

§6 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

1. Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
2. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen gemäß den Modulbeschreibungen setzt die regelmäßige bzw. erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
3. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende bei allen im Laufe eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war sowie die für die Lehrveranstaltung üblichen Aufgaben (Üben, Lektüre von Texten und anderes) erfüllt hat. Über die regelmäßige Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der oder die Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
4. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Absatz 3 die für ein Modul vorgeschriebene Leistungsüberprüfung erfolgreich, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0), abgelegt hat.
5. Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminfestlegung für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

6. Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der Studienleistung. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.
7. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.
8. Für die praktischen künstlerischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüferinnen und / oder Prüfern bestehen.
9. Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

§7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

1. Studien- und Modulprüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
2. Bei herausragenden Leistungen in der Masterprüfung (Modul 8) kann der Abschluss „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

3. Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
4. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
5. Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.
6. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§9 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

1. Nach Bestehen der letzten Modulprüfung und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.
2. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, mit der der Grad eines „Master of Music (M.Mus.)“ verliehen wird. In der Urkunde wird das Fach „Gesang“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidenten oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

4. Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
5. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.
6. Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§10 Ungültigkeit von Modulprüfungen

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Gelegenheit zur Stellungnahme durch rechtsmittel-fähigen Bescheid.
3. Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt

wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§11 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

1. Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird nicht abgeholfen, wird durch Widerspruchsbescheid entschieden.
2. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
3. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§12 Studienfachberatung

1. Die Direktorin oder der Direktor des zuständigen Ausbildungsbereiches teilt der oder dem Studierenden die für die studienbegleitende fachliche Betreuung zuständige Person mit.

III. Aufbau und Inhalt des Studiums

§13 Aufbau des Studiums

1. Der Masterstudiengang umfasst 8 Studienmodule. In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) erworben werden. Hierbei müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht werden.

§14 Gliederung des Studiums nach Inhalten

Der Masterstudiengang Gesang besteht aus den folgenden Modulen:

Name des Moduls	M1 Gesang 1
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, größere Partien und Werke unterschiedlicher Stilrichtungen innerhalb ihres Fachs weitgehend selbstständig zu erarbeiten und stimmtechnisch ausdrucksvoll darzustellen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">• Vervollkommnung der technischen Fähigkeiten• Vergrößerung von Ambitus und Stimmvolumen• Erarbeitung anspruchsvoller Fachpartien und Ensembles

	<p>aus dem Gesamtspektrum des Musiktheaters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Gestaltung komplexer Accompagnato- und Secco-Rezitative • Besonderheiten der stilkorrekten Interpretation von Gesangswerken
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesang 2. Partienstudium 3. Ensemble 4. Rezitativgestaltung 5. Liedinterpretation 6. Stilistik 7. Öffentliche Auftritte
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 2 Unterrichtseinheiten/Woche (insgesamt 90 Minuten), Einzelunterricht 2. 2 x 45 Minuten/Woche, Einzelunterricht 3. 2 x 60 Minuten/Woche, Gruppenunterricht 4. 1 x 30 Minuten/Woche, Einzel-/Gruppenunterricht / team-teaching 5. 2 x 45 Minuten/Woche (Schwerpunkt Konzert) bzw. 1 x 45 Minuten/Woche (Schwerpunkt Oper), Einzelunterricht 6. Workshops, Kurse etc. (3-4 pro Jahr) 7. mind. 6 Teilnahmen an Konzerten, Klassenabenden etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>780 Stunden Präsenzzeit: 115 Stunden Selbststudium: 845 Stunden</p>
Leistungspunkte	32
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)
Anmerkungen	Der Besuch von Veranstaltungen aus allen kulturellen Bereichen (Konzert, Schauspiel, Tanz, Bildende Kunst etc.) wird nachdrücklich empfohlen.

Name des Moduls	M2 Szene 1
Kompetenzen	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse des Arbeitens im Musiktheater erworben.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Solo- und Ensemble-Szenen der Opernliteratur im entsprechenden Stimmfach • Erarbeitung von Sprechszenen im entsprechenden Fach • Schwerpunkt Konzert: Poetik, Verslehre, Melodram • Schwerpunkt Oper: Monolog und Dialog
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Szenischer Unterricht 2. Sprecherziehung
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. 90 Minuten/Woche (Schwerpunkt Konzert) bzw. 180 Minuten (Schwerpunkt Oper), Einzel- und/oder Gruppenunterricht 2. 45 Minuten/Woche (Konzert) bzw. 30 Minuten/Woche (Schwerpunkt Oper), Einzelunterricht
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: ca. 100-120 Stunden</p> <p>Selbststudium: ca. 120-140 Stunden</p>
Leistungspunkte	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)

Name des Moduls	M3 Projekte 1
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage eine größere künstlerische Leistung im Rahmen einer umfangreichen Projektarbeit zu realisieren.
Inhalte	Arbeit an professionellen künstlerischen Projekten: Opernproduktion, Liederabend, Mitwirkung an Oratorien, interdisziplinäre Projekte etc.
Lehrveranstaltungen	Durch Gesangsdozent und /oder Mentoren betreute Projektarbeit
Organisationsform	Künstlerische Projekte (beispielsweise anspruchsvolle Fach-

	partien im Rahmen von Operaufführungen, Planung und Durchführung eines Liederabends, solistische Mitwirkung bei Oratorien oder Kantaten etc.)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	420 Stunden
Leistungspunkte	14
Dauer des Moduls	Projektbezogen
Häufigkeit des Angebots	Projektbezogen
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)

Name des Moduls	M4 Wahlbereich
Kompetenzen /Inhalte	Die Studierenden haben – entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse – ihre individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse in musikalischen und außermusikalischen Bereichen ausgebaut und vertieft.
Lehrveranstaltungen	Die Studierenden belegen in Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen im Laufe des Studiums Veranstaltungen im Umfang von 10 credits (hiervon mindestens 2 credits im Bereich Professionalisierung und 1 credit im Bereich Körperbewusstseinsmethoden).
Organisationsform	Übungen, Seminare, Workshops, Einzelunterricht etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden
Leistungspunkte	10
Dauer des Moduls	4 Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)

Name des Moduls	M5 Gesang 2
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, größere Partien und Werke unterschiedlicher Stilrichtungen innerhalb ihres Fachs selbstständig zu erarbeiten und stimmtechnisch ausdrucksvoll darzustellen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Vervollkommnung der technischen Fähigkeiten • Erarbeitung anspruchsvoller Fachpartien und Ensembles aus dem Gesamtspektrum des Musiktheaters • Erarbeitung und Gestaltung komplexer Accompagnato- und Secco-Rezitative • Besonderheiten der stilkorrekten Interpretation von Gesangswerken
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesang 2. Partienstudium 3. Ensemble 4. Rezitativgestaltung 5. Liedinterpretation 6. Stilistik 7. Öffentliche Auftritte
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. 2 Unterrichtseinheiten (insgesamt 90 Minuten)/Woche, Einzelunterricht 2. 2 x 45 Minuten/Woche, Einzelunterricht 3. 2 x 60 Minuten/Woche, Gruppenunterricht 4. 1 x 30 Minuten/Woche, Einzel-/Gruppenunterricht/team-teaching 5. 2 x 45 Minuten/Woche (Schwerpunkt Konzert) bzw. 1 x 45 Minuten/Woche (Schwerpunkt Oper), Einzelunterricht 6. Workshops, Kurse etc. (3-4 pro Jahr) 7. mind. 6 Teilnahmen an Auftrittstraining, Klassenabend, Hochschulkonzert etc.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M1
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>1200 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 115 Stunden</p> <p>Selbststudium: 1085 Stunden</p>
Leistungspunkte	40
Dauer des Moduls	Zwei Semester

Häufigkeit des Angebots	jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)

Name des Moduls	M6 Szene 2
Kompetenzen	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse des Arbeitens im Musiktheater erworben.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Solo- und Ensemble-Szenen der Opernliteratur im entsprechenden Stimmfach • Erarbeitung von Sprechszenen im entsprechenden Fach • Schwerpunkt Konzert: Poetik, Verslehre, Melodram • Schwerpunkt Oper: Monolog und Dialog
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Szenischer Unterricht 2. Sprecherziehung
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. 90 Minuten/Woche (Schwerpunkt Konzert) bzw. 180 Minuten/Woche (Schwerpunkt Oper), Einzel- und/oder Gruppenunterricht 2. 45 Minuten (Schwerpunkt Konzert) bzw. 30 Minuten /Woche (Schwerpunkt Oper) bzw., Einzelunterricht
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolviertes Modul M2
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: ca. 100-120 Stunden</p> <p>Selbststudium: ca. 120-140 Stunden</p>
Leistungspunkte	8
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)

Name des Moduls	M7 Projekte 2
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage eine größere künstlerische Leistung im Rahmen einer umfangreichen Projektarbeit

	zu realisieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit an professionellen künstlerischen Projekten: Opernproduktion, Liederabend, solistische Mitwirkung an Oratorien, interdisziplinäre Projekte etc.
Lehrveranstaltungen	Durch Gesangsdozent und/oder Mentoren betreute Projektarbeit
Organisationsform	Künstlerische Projekte (beispielsweise anspruchsvolle Fachpartien im Rahmen von Operaufführungen, Planung und Durchführung eines Liederabends, Mitwirkung bei Oratorien oder Solokantanten, interdisziplinäre Projekte etc.)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Testat (regelmäßige Teilnahme)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8
Dauer des Moduls	Projektbezogen
Häufigkeit des Angebots	Projektbezogen
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)

Name des Moduls	M8 Masterarbeit
Kompetenzen/Inhalte	<p><u>Schwerpunkt Konzert:</u></p> <p>Mit dem Ablegen der Masterprüfung haben die Studierenden ihre Fähigkeit bewiesen, ein abwechslungsreiches Recital ihren Fähigkeiten entsprechend selbständig zusammenzustellen und aufzuführen. Sie sind in der Lage, Oratorien unterschiedlicher Stilistik werkgerecht und auf gesangstechnisch hohem Niveau auszuführen. Auch auf einer Opernbühne können sie sich darstellerisch gut bewähren.</p> <p><u>Schwerpunkt Oper:</u></p> <p>Mit dem Ablegen der Masterprüfung haben die Studierenden die Fähigkeit bewiesen, sich auf gesangstechnisch hohem Niveau auf einer Opernbühne als Sängerdarsteller sehr gut zu präsentieren. Auch auf dem Konzertpodium können sie sich stilistisch einwandfrei bewähren.</p>
Lehrveranstaltungen	Selbständiges künstlerisch-kreatives Arbeiten unter der

	Betreuung eines hauptamtlichen Dozenten.
Organisationsform	Öffentliches Konzert, szenischer Vortrag und nicht-öffentliche Repertoireprüfung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module 1-3
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	<p><u>Schwerpunkt Konzert:</u></p> <p>Einzureichen ist ein anspruchsvolles Programm von ca. 120 Minuten, Oratorien und Lieder müssen aus mindestens 3 Zeitepochen stammen, darunter auch mindestens eine Komposition nach 1950 sowie ein oder mehrere Werke von J.S. Bach und von W.A. Mozart oder J. Haydn sowie zwei Opernarien. Bei Orientierung HIP: zusätzlich ein Werk aus dem italienischen Frühbarock. Einzelne Programmteile können auch im Rahmen von Vokalensembles absolviert werden. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben deutsch in mindestens 2 anderen Sprachen gesungen werden.</p> <p>Lied- und Oratorienrepertoire ist auswendig vorzutragen. Das gewählte Programm muss mindestens 4 Wochen vor dem ersten Teil der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>Die Masterprüfung besteht aus drei Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Solo-Recital (öffentlich, ca. 60 Minuten reine Musikklänge) 2.) Repertoireprüfung (nicht öffentlich): <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag aus den Werken, die im Recital nicht aufgeführt wurden. Die Kommission bestimmt zu Beginn der Prüfung, welche Teile des Programms vorzutragen sind (Dauer ca. 30 Minuten). • Klausurstück: Vortrag eines Musikstückes von maximal 5 Minuten Dauer, welches innerhalb von 24 Stunden selbstständig einzustudieren ist. 3.) Szenische Prüfung: Die Prüfung kann im Rahmen einer kleineren Partie in einer Musiktheaterproduktion oder in Form einer Szene an einem szenischen Abend abgelegt werden. <p><u>Schwerpunkt Oper:</u></p> <p>Einzureichen ist ein Programm von ca. 60 Minuten. Opernarien und Lieder müssen mindestens 3 Zeitepochen umfassen; darunter auch mindestens eine Komposition nach 1950 sowie eine oder mehrere Oratorien-Arien. Das Repertoire muss in Originalsprache und neben deutsch in mindestens 2</p>

	<p>anderen Sprachen gesungen werden. Die Oratorien-Arien können mit Noten, Lieder und Opernarien müssen auswendig vorgetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus sind 3 vorbereitete komplette Opernpartien einzureichen. Das Prüfungsprogramm muss 4 Wochen vor dem ersten Prüfungsteil zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>Die Masterprüfung besteht aus drei Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) <i>Solo-Recital (öffentlich, ca. 30 Minuten reine Musikklänge)</i> 2.) <i>Repertoireprüfung (nicht öffentlich): Geprüft wird die Kenntnis der 3 vorzubereitenden ganzen Opernpartien und ggf. das noch nicht zu Gehör gebrachte Repertoire. Im Rahmen einer Musiktheaterproduktion gezeigte Partien können auf die Repertoireprüfung angerechnet werden. Die Kommission bestimmt ca. 48 Stunden vor der Prüfung, welche Ausschnitte vorzutragen sind.</i> 3.) <i>Szenische Prüfung: Die Prüfung kann im Rahmen einer größeren Partie in einer Musiktheaterproduktion oder in Form mehrerer Szene an einem szenischen Abend abgelegt werden.</i>
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden
Leistungspunkte	8
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Music (Gesang)

§15 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

Schwerpunkt Oper	Lehrform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Module 1 und 5					
Gesang					
Hauptfach Gesang	Ü (E)	90	90	90	90
Partienstudium	Ü (E)	90	90	90	90
Ensemble	Ü (G)	120	120	120	120
Rezitativgestaltung	Ü (E)	30	30	30	30
Liedinterpretation	Ü (E)	45	45	45	45
Stilistik		3-4 Workshops, Kurse etc.		3-4 Workshops, Kurse etc.	
Öffentliche Auftritte		mind. 6 Teilnahmen		mind. 6 Teilnahmen	
Module 2 und 6					
Szene					
Szenischer Unterricht	Ü (G)	180	180	180	180
Sprecherziehung	Ü (E)	30	30	30	30
Module 3 und 7					
Projekte					
Künstlerisches Projekt		Projekt im Umfang von 14 credits		Projekt im Umfang von 8 credits	
Modul 4					
Wahlbereich					
Veranstaltungen im Umfang von 10 credits					
Modul 8					
Masterarbeit					
					Künstlerischer Vortrag

V = Vorlesung

P = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

G = Gruppenunterricht

E = Einzelunterricht

Dauer der fachpraktischen

Unterrichtsveranstaltung in Minuten

Schwerpunkt Konzert	Lehrform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Module 1 und 5					
Gesang					
Hauptfach Gesang	Ü (E)	90	90	90	90
Partienstudium	Ü (E)	90	90	90	90
Ensemble	Ü (G)	120	120	120	120
Rezitativgestaltung	Ü (E)	30	30	30	30
Liedinterpretation	Ü (E)	90	90	90	90
Stilistik		3-4 Workshops, Kurse etc.		3-4 Workshops, Kurse etc.	
Öffentliche Auftritte		mind. 6 Teilnahmen		mind. 6 Teilnahmen	
Module 2 und 6					
Szene					
Szenischer Unterricht	Ü (G)	90	90	90	90
Sprecherziehung	Ü (E)	45	45	45	45
Module 3 und 7					
Projekte					
Künstlerisches Projekt		Projekt im Umfang von 14 credits		Projekt im Umfang von 8 credits	
Modul 4					
Wahlbereich					
Veranstaltungen im Umfang von 10 credits					
Modul 8					
Masterarbeit					
					Künstlerischer Vortrag

V = Vorlesung

P = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

G = Gruppenunterricht

E = Einzelunterricht

Dauer der fachpraktischen

Unterrichtsveranstaltung in Minuten

IV. Schlussbestimmungen

§16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.